



Ökumenische
Bundesarbeitsgemeinschaft

Asyl in der Kirche



Kirchenasyl

Erstinformation für Gemeinden und Gemeinschaften

www.kirchenasyl.de

- Allgemeine Informationen / FAQ 4**
 - Was ist Kirchenasyl?
 - Was sind Dublin-Kirchenasyle?
 - Wer berät die Gemeinden?
 - Wo kann ein Kirchenasyl stattfinden?
 - Was wird von der Gemeinde erwartet?
 - Was wird von der Gemeinde NICHT erwartet?
 - Was tun die Unterstützer*innen?
 - Was passiert, wenn jemand im Kirchenasyl krank wird?
 - Können Kinder während des Kirchenasyls zur Schule gehen?
 - Wie wird das Kirchenasyl finanziert?
 - Wie lange dauert ein Kirchenasyl?
 - Wird ein Kirchenasyl öffentlich gemacht?
 - Haben Kirchenasyle Erfolg?
 - Gibt es rechtliche Konsequenzen für die Gemeinde?
 - Wie stehen die Kirchenleitungen zum Kirchenasyl?
 - Wie kann sich ein Kirchenasyl noch weiter auf das Gemeindeleben auswirken?

- Voraussetzungen für ein Kirchenasyl 11**

- Vor und nach dem Beschluss 12**
 - Grundsatzbeschluss
 - Beratung und Beschlussfassung
 - Rechtliche Begleitung

- Das Ende eines Kirchenasyls 14**
 - Beendigung des Kirchenasyls
 - Nachbereitung

- Muster 15**
 - Muster Grundsatzbeschluss
 - Muster Kirchenasylbeschluss

*„Der Schutz von Menschen vor Lebensgefahr [gehört]
zum kirchlichen Kernauftrag.“*

Nikolaus Schneider, Vorsitzender des Rates der EKD 2014 zum 20jährigen Bestehen der BAG

*„Weit davon entfernt, den Rechtsstaat in Frage zu stellen, können
Kirchenasyle also einen Beitrag dazu leisten, das oberste Ziel des Rechts
zu verwirklichen: den Schutz der Menschenwürde.“*

Reinhard Kardinal Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz
2014 zum 20jährigen Bestehen der BAG

Erstinformation KIRCHENASYL

Das Kirchenasyl steht in einer jahrhundertealten Schutztradition, aus der heraus es sich in den letzten vier Jahrzehnten zu einer Praxis entwickelt hat, die dann eingreift, wenn durch Abschiebung ernste Gefahr und Menschenrechtsverletzungen drohen. Das erste Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 1983 in Berlin gewährt. 1994 wurde die Ökumenische BAG Asyl in der Kirche e.V. gegründet. Das kleine Schutzelement Kirchenasyl hat seitdem etlichen tausend Menschen das Leben gerettet. Es hat innerhalb der verfassten Kirche Anstöße gegeben, Umkehr ermöglicht und Stellungnahmen herausgefordert. Viele Gemeinden haben in der Flüchtlingsolidarität Stärkung erfahren.

Diese kurze Broschüre möchte Gemeinden* ermutigen, das Thema Kirchenasyl zu durchdenken. Sie versucht, erste Fragen zu beantworten und soll außerdem dann, wenn schnelles solidarisches Handeln gefragt ist, eine praktische Hilfestellung bieten. Dabei hat jedes Kirchenasyl seinen eigenen Verlauf und seine lokalen Besonderheiten. Die hier gegebenen Hinweise sind nicht als starres Regelwerk zu verstehen, sondern spiegeln zahlreiche Praxiserfahrungen wider.

*mit Gemeinden sind im Folgenden alle Kirchenasyl gewährenden Gemeinschaften gemeint (Kirchengemeinden, Klöster, Ordensgemeinschaften, weitere religiöse Gemeinschaften). Ebenso sind die Begrifflichkeiten für kirchliche Entscheidungsgremien regional und konfessionell unterschiedlich und werden in dieser Broschüre nicht alle aufgelistet.

Allgemeine Informationen / FAQ

Was ist „Kirchenasyl“?

Kirchenasyl ist letzter, legitimer Versuch (ultima ratio), Flüchtlingen durch zeitlich befristete Schutzgewährung in einer Kirchengemeinde/ Klostergemeinschaft beizustehen, um eine erneute, sorgfältige Prüfung ihrer Situation zu erreichen.

Gemeinden, die Kirchenasyl gewähren, treten für Menschen ein, denen durch eine Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare Härten verbunden sind.

Zugleich setzen sie sich damit für das grundgesetzlich verankerte Recht auf Schutz von Menschenwürde, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit der Betroffenen ein.

Kirchengemeinden treten mit der Gewährung von Kirchenasyl zwischen Behörden und Flüchtlinge. Das Kirchenasyl schafft Zeit für weitere Verhandlungen, für die Ausschöpfung aller Rechtsmittel und für eine sorgfältige Überprüfung des Schutzbegehrens, ein faires Verfahren und die Berücksichtigung aller Aspekte.

In vielen Fällen gelingt es, ein neues Verfahren oder ein Bleiberecht zu erwirken. In allen Fällen werden die zuständigen Behörden über den Aufenthalt im Kirchenasyl unterrichtet.

Ohne die Meldung an die Behörden gilt eine kirchliche Unterbringung nicht als Kirchenasyl!

Der Beistand durch Kirchenasyl wird immer gewaltfrei gewährt. Gemeinden beanspruchen keinen rechtsfreien Raum. Der Staat kann von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen, um die Abschiebung zu vollziehen. Es gibt aber eine grundsätzliche staatliche Toleranz des Kirchenasyls, die zuletzt 2015 in Gesprächen zwischen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Kirchen bekräftigt wurde.

Durch die Herstellung von Öffentlichkeit kann signalisiert werden, dass das Handeln der Gemeinde im Einzelfall zugleich in einen größeren Kontext eingebettet ist und auf eine gerechtere Asylpolitik zielt.

Kirchenasyle gibt es nicht nur bei drohender Abschiebung in das Herkunftsland: Auch innerhalb Europas kann im Rahmen der Dublin-Verordnung eine Rücküberstellung erfolgen, nämlich in das europäische Ersteinreiseland. Auch dann kann der Schutz durch eine Gemeinde nötig werden. Seit mehreren Jahren machen die so genannten „Dublin-Kirchenasyle“ über 90% aller Kirchenasyle aus.

Was sind Dublin-Kirchenasyle?

Das EU-Mitgliedsstaat der Ersteinreise oder Visumsausstellung ist gemäß der europäischen Dublinverordnung (Dublin III) zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens: Wenn in Deutschland festgestellt wird, dass ein anderes Land zuständig ist, erhält die betroffene Person den sogenannten Dublinbescheid und es wird versucht, sie innerhalb der folgenden sechs Monate in dieses Land zu überstellen. Kann keine Rückführung innerhalb dieser Frist stattfinden, wird in der Regel Deutschland für das Verfahren zuständig. Ausnahmen sind Fristverlängerungen bei Haft oder Untertauchen. Kirchenasyl ist kein Untertauchen und wirkt daher nicht fristverlängernd.

Es gibt also eine Zuständigkeitsverordnung, aber weder ein gemeinsames europäisches Asylsystem noch vergleichbare Aufnahmestandards in den Mitgliedsstaaten. In manchen europäischen Ländern kommt es zu erniedrigenden und menschenrechtswidrigen Behandlungen von Geflüchteten. Die Anerkennungsquoten differieren ebenfalls stark. Familien werden getrennt oder Krankheiten nicht berücksichtigt. Daher kann auch eine Rückführung innerhalb Europas zu unzumutbaren Härten führen und eine Entscheidung zum Kirchenasyl nötig machen.

Seit Frühjahr 2015 ist für diese so genannten Dublinfälle ein Verfahren zwischen dem BAMF und den Kirchen verabredet (ausführlicher in: EKD-Dossier 7, März 2015): Jede Landes- oder Freikirche, jedes Bistum hat eine Ansprechperson, die die Fälle als Dossiers zur Überprüfung beim

BAMF in Nürnberg einreicht. Die evangelischen und freikirchlichen Ansprechpartner*innen finden Sie unter www.kirchenasyl.de, die katholischen können über die jeweiligen katholischen Länderbüros erfragt werden.

Die Dossiers enthalten neben einigen Basisdaten zur Person die Schilderung der drohenden besonderen Härte. Gut ist es, wenn diese belegt werden kann, z.B. durch ärztliche Berichte oder eigene Schilderungen der Betroffenen oder Unterstützenden. Wenn das BAMF dem Dossier folgt, erklärt es die sofortige Übernahme Deutschlands für das Verfahren, ohne dass die sechsmonatige Frist abgewartet werden muss. Leider erkennt das BAMF fast durchgehend keine Härten in den geschilderten Situationen – seit etlichen Jahren fordern wir eine an humanitären Gesichtspunkten orientierte Entscheidungspraxis des BAMF.

Eckpunkte der so genannten Vereinbarung zwischen BAMF und Kirchen vom Februar 2015:

BAMF und Kirchen kommunizieren über benannte Ansprechpersonen.

Zu jedem Kirchenasyl wird innerhalb von vier Wochen ein Härtefalldossier eingereicht (bei kurz bevorstehendem Ende des Überstellungszeitraums ist die Frist zur Dossiereinreichung kürzer)

Ein Nichtbeenden des Kirchenasyls nach abgelehntem Dossier ist laut letztinstanzlicher Rechtssprechung des OLG Bayern vom Februar 2022 keine strafbare Handlung.

Wer berät die Gemeinden?

Viele Landeskirchen und Bistümer, Diözesen und Kirchenkreise haben Stellen für Flüchtlings-/Migrationsbeauftragte oder Flüchtlingspfarrämter eingerichtet. Mit ihnen arbeiten die kirchlichen Beratungsstellen, die Migrationsdienste von Caritas oder Diakonie sowie die lokalen Arbeitskreise Asyl in der Kirche zusammen. Die Gemeinden können auf diese haupt- und ehren-

amtlichen Berater*innen zurückgreifen. Den Kontakt vermittelt gerne die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche. Adressen sind auch unter www.kirchenasyl.de zu finden.

Seit 2015 wurden außerdem von jeder Landeskirche/ Diözese Ansprechpersonen benannt, die für die Kommunikation zwischen Gemeinden und dem BAMF zuständig sind.

Wo kann ein Kirchenasyl stattfinden?

Die Gemeinde klärt die Unterbringungsmöglichkeit in der Kirche, im Pfarrhaus, im Kloster, im Gemeindezentrum oder in sonstigen zur Gemeinde gehörenden oder der Gemeinde gehörenden Räumlichkeiten. Die Gemeinde ist der Schutz. Sie bietet in ihren Räumlichkeiten einen Schutzort. Die staatliche Akzeptanz ist in der Regel auf die kirchlichen Gebäude und Grundstücke beschränkt.

Was wird von der Gemeinde erwartet?

Sie stellt den Raum (Wohnen, Kochen, sanitäre Einrichtung) zur Verfügung und organisiert einen Unterstützer*innen-Kreis. Für die materielle Versorgung der Menschen im Kirchenasyl ist die Gemeinde ebenfalls verantwortlich, im Regelfall enden Leistungsbezug und oft auch Krankenversicherung mit Eintritt ins Kirchenasyl. Die Gemeinde klärt, wer den Kontakt zu Behörden und Anwalt*innen aufnimmt oder hält. Die Gemeinde erleichtert den Flüchtlingen den Aufenthalt, wenn sie sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten mit ihnen gemeinsam findet.

Was wird von der Gemeinde nicht erwartet?

Rechtsberatung verlangt Fachkenntnis und wird nicht oft von Lai*innen übernommen werden können. Es ist aber hilfreich, wenn Pfarrer*in oder andere Hauptamtliche an dem Rechtswegeprozess beteiligt sind, um informiert zum Beispiel mit Rechtsanwält*innen und Behörden sprechen zu können.

Was tun die Unterstützer*innen?

Zur Aufbereitung des Falles und zur Begleitung der Betroffenen wird ein Kreis von Unterstützer*innen benötigt, der sich kontinuierlich trifft. Haupt-

amtliche können dazu nicht dienstverpflichtet werden. Die Verteilung der Aufgaben sollte gut abgesprochen werden. Ein Kreis aus Mitgliedern des rechtlichen Trägers, Unterstützer*innen und Fachleuten aus der Flüchtlingsberatung sollte sich regelmäßig über das Vorgehen abstimmen. Die Unterstützer*innen sollten auch darauf achten, ihren Paternalismus und Entmündigung der Menschen im Kirchenasyl frühzeitig zu erkennen. Die Kirchenasyl-Gäste müssen in Entscheidungen über ihr Leben im Kirchenasyl eingebunden sein.

Was passiert, wenn jemand im Kirchenasyl krank wird?

Menschen im Kirchenasyl sind in den meisten Fällen nicht krankenversichert. Erfahrungsgemäß finden sich aber auch in diesen Fällen Ärzt*innen in der Gemeinde oder anderweitig bekannte Mediziner*innen zu Behandlungen nicht versicherter Menschen bereit. Beratungsstellen oder lokale „Büros für medizinische Flüchtlingshilfe“ können ebenfalls helfen.

Können Kinder während des Kirchenasyls zur Schule gehen?

Kinder haben das grundgesetzlich verankerte Recht auf Schule. Wenn möglich, sollten sie ihre bisherige Schule weiter besuchen. Andernfalls sollte versucht werden, in Schulen der Nachbarschaft einen Schulbesuch zu organisieren. Kleinere Kinder können eventuell in kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden. Auch der Besuch der bisherigen KiTa ist manchmal möglich. Gerade für Kinder sind solche Strukturen im Tagesablauf und Kontakte zu Gleichaltrigen wichtig. Gute erste Informationen über die Regelungen in den einzelnen Bundesländern finden Sie im Kapitel Schul- und Kitabesuch im „Handbuch Aufenthaltsrechtliche Illegalität“, herausgegeben von DRK und Caritas, 2017 (*online abrufbar*).

Wie wird das Kirchenasyl finanziert?

Kirchenasyle werden aus Spendengeldern finanziert. Diese Spenden werden, soweit es möglich ist, durch die Kirchengemeinde aufgebracht. Oft beteiligen sich auch benachbarte Kirchengemeinden oder lokale Unterstützerkreise. Gemeindeübergreifend können Kollekten gesammelt werden.

Manchmal verfügen Kirchenkreise oder die regionalen Netzwerke Asyl in der Kirche über Fonds, aus denen ein Teil der fehlenden Mittel bereitgestellt werden kann.

Wie lange dauert ein Kirchenasyl?

Dublin-Kirchenasyle enden, wenn das BAMF die Übernahme eines Verfahrens in die deutsche Zuständigkeit erklärt. Dieser Selbsteintritt kann jederzeit erklärt werden oder tritt durch Fristablauf ein. Diese Frist beträgt in der Regel sechs Monate nach Feststellung der Zuständigkeit des Ersteinreisestaates und dessen Zustimmung. Verlängern kann sie sich auf bis zu 18 Monate. Meist geschieht dies, wenn Personen als „untergetaucht“ gelten.

Wenn keine Überstellungsfrist läuft, kann die Dauer eines Kirchenasyls selten von Beginn an eingeschätzt werden. Beraten werden sollte, wie lange die Schutzgewährung in einer Gemeinde möglich ist. Mit Ablauf der gesetzten Frist kann gegebenenfalls noch einmal beraten werden, ob das Kirchenasyl fortgesetzt, woanders fortgesetzt oder beendet werden soll.

Wird ein Kirchenasyl öffentlich gemacht?

Grundsätzlich muss zwischen dem Schutzbedürfnis der Kirchenasyl-Gäste und der Öffentlichkeit des Kirchenasyls verantwortlich abgewogen werden. Es braucht klare Absprachen, ob, durch wen und wie Öffentlichkeit hergestellt wird. In aller Regel werden Kirchenasyle nicht in die mediale Öffentlichkeit gebracht und als so genannte „stille“ Kirchenasyle durchgeführt. Das Thema Kirchenasyl kann öffentlich gemacht werden durch Pressemitteilungen und -konferenzen, gegebenenfalls fantasievolle öffentlichkeitswirksame Aktionen und Demonstrationen, auch gemeinsam mit lokalen Gruppen der Asyl- und Flüchtlingsarbeit und prominenten Unterstützer*innen. Kulturveranstaltungen können ebenfalls unterstützen, z.B. mit Lesungen, Konzerte, Theater und internationale Feste.

Wenn es um noch bestehende Kirchenasyle geht, ist zum Schutz der Betroffenen meist von Öffentlichkeitsarbeit abzuraten.

Haben Kirchenasyle Erfolg?

In der weit überwiegenden Zahl wird nach einem Kirchenasyl im Asylverfahren eine Schutzwürdigkeit festgestellt oder später durch gute Integration ein Bleiberecht erreicht. Neben dem Engagement der Gemeinden und Unterstützer*innen hängt ein Erfolg auch von den rechtlichen Möglichkeiten ab. Seit 2015 ist der Spielraum hier leider durch restriktivere Asylgesetzgebung kleiner geworden. Positive Änderungen wurden im Koalitionsvertrag 2021 angekündigt, sind bis dato aber noch nicht gesetzlich verankert.

Gibt es rechtliche Konsequenzen für die Gemeinde?

Kirchenasyl setzt keine eigenen Rechtsnormen. Aber Kirchenasyl es trägt dem Rechnung, dass staatliches Handeln im Einzelfall fundamentale Rechtsnormen übersehen oder gar missachten kann.

So kann das Gewissen von Christ*innen in Widerspruch zu staatlichen Maßnahmen und Regelungen geraten und zu Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen führen. Für die Kirchengemeinde handelnde Personen müssen deshalb bereit sein, dafür Verantwortung zu tragen. Seit 2017 hatte es vorwiegend in Bayern Strafanzeigen wegen der Gewährung von Kirchenasyl gegeben. Der letztinstanzliche Freispruch von Bruder Abraham Sauer im Februar 2022 hat hier erfreuliche Klarheit geschaffen: Bei Einhaltung des zwischen Kirchen und BAMF verabredeten Dossierverfahrens (gilt für Dublin-Fälle) ist Kirchenasyl in der Regel nicht als strafbar zu beurteilen.

Wie stehen die Kirchenleitungen zum Kirchenasyl?

„Aufgrund dieser Orientierung am obersten Wert unserer Verfassung steht das Kirchenasyl, anders als gelegentlich behauptet wird, letztlich nicht im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Prinzipien. Durch eine offene Kommunikation gegenüber den zuständigen Behörden und das beharrliche Hinweisen auf bestehende humanitäre Härten kann es vielmehr ein Beitrag zur Stärkung des Rechtsstaates sein.“

(Migration menschenwürdig gestalten, Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland 2021)

Heinrich Bedford-Strohm nannte 2015 als Ratsvorsitzender der EKD Gemeinden, die sich für Kirchenasyl engagieren „Vorbilder für die Exzellenzinitiative der Humanität, die wir brauchen“.

Wie kann sich ein Kirchenasyl noch weiter auf das Gemeindeleben auswirken?

Eine feste und regelmäßige Form von Gottesdiensten/Andachten hilft, bei der Gewährung eines Kirchenasyls Kraft und Hoffnung zu schöpfen und heilsame Spiritualität einzuüben. Gemeindemitglieder können für unterschiedliche Beteiligungsformen gewonnen werden, von der Kaffeespense über Hausaufgabenhilfe bis zur Podiumsdiskussion.

Voraussetzungen für ein Kirchenasyl

Bevor der Kirchenvorstand / Kirchenkreisvorstand / das Presbyterium / der Vorstand einer Einrichtung Kirchenasyl gewährt, sollte geklärt sein:

- 1.** Es droht unmittelbar eine Abschiebung.
- 2.** Nach Prüfung des Falles besteht die gerechtfertigte Befürchtung, dass bei Abschiebung Gefahr für Leib und Leben, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten (z.B. schwerwiegende gesundheitliche Probleme, Familientrennungen) drohen.
- 3.** Es werden Chancen gesehen für eine Lösung, die Abschiebung vermeidet (z.B. Bewilligung des Härtefalldossiers im Dublinverfahren, Wiederaufnahme eines Asylverfahrens, ein neues rechtliches Verfahren, Härtefallantrag, Petition, begleitete Rückkehr u.a.).
- 4.** Die Gäste sind bereit, die eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls auf sich zu nehmen und nach Ende des Kirchenasyls die kirchlichen Räume wieder zu verlassen.
- 5.** Die Gemeinde kann die Versorgung und Begleitung für das Kirchenasyl leisten (gegebenenfalls mit externer Unterstützung).

Vor und nach dem Beschluss

Grundsatzbeschluss

Es ist sinnvoll, das Thema Kirchenasyl bereits vor einer konkreten Anfrage zu beraten. Dabei kann besprochen werden, unter welchen Bedingungen eine Gemeinde zur Schutzgewährung grundsätzlich bereit ist. Um im konkreten Fall rasches Handeln möglich zu machen, kann der Grundsatzbeschluss die konkrete Entscheidung Personen aus dem Kirchengemeinderat/ Presbyterium übertragen. (*siehe Muster Grundsatzbeschluss*)

Beratung und Beschlussfassung

Der Kirchenvorstand/ Kirchenkreisvorstand/ Vorstand einer Einrichtung lässt sich durch Fachleute informieren und beraten (z.B. von hauptamtlichen Flüchtlingsberater*innen, Rechtsanwält*innen, Behördenvertreter*innen, Ärzt*innen). In Dublinfällen wird die zuständige Ansprechperson der Landeskirche/ Diözese zur Kommunikation mit dem BAMF einbezogen.

Nach der Beratung gibt es einen offiziellen Beschluss des Kirchenvorstands/ Kirchenkreisvorstands/ Vorstands der Einrichtung, den namentlich aufgeführten Geflüchteten Kirchenasyl zu gewähren. Der/die kirchliche Migrations- oder Flüchtlingsbeauftragte/ die zuständige Ansprechperson wird über den Beschluss unterrichtet und informiert die zuständige Stellen (das BAMF, ggf auch die Ausländerbehörde, das Innenministerium, oder die Kirchenleitung) über das Kirchenasyl und die offizielle Kontaktadresse während des Kirchenasyls. Mancherorts tun dies auch die Kirchengemeinden selbst, bitte informieren Sie sich, wie es bei Ihnen gehandhabt wird. Auch die Geschäftsstelle der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche kann in die Beratungen einbezogen werden und sollte zeitnah über den Beschluss zum Kirchenasyl informiert werden.

Achtung:

Der Beschluss muss am Tag des Beginns des Kirchenasyls den zuständigen Behörden zugehen! Er muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und gegebenenfalls das Aktenzeichen des Bundesamtes enthalten (siebenstellige Zahl xxxxxxx, dann –xxx als Länderkürzel) sowie die Adresse während des Kirchenasyls. (*siehe Muster Kirchenasylbeschluss*)

Der Kirchenasylbeschluss selbst sollte keine Angabe darüber enthalten, wie lange Kirchenasylgewährt werden soll.

Eine ausführlichere Begründung im Beschluss ist nicht notwendig. Es ist aber hilfreich, diese gesondert festzuhalten. In so genannten Dublinfällen ist sie als Grundlage für das Härtefalldossier noch von besonderer Bedeutung.

Rechtliche Begleitung

Die Schutzsuchenden brauchen eine anwaltliche Vertretung, die auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisiert ist und bereit ist, mit der Gemeinde zusammenzuarbeiten. Nicht immer ist anwaltliches Handeln bereits während eines Kirchenasyls notwendig, für danach anstehende Verfahren sollte aber frühzeitig rechtlicher Beistand vorhanden sein.

Wichtig sind auch vertrauenswürdige Dolmetscher*innen.

Auf geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe und religiöse Prägungen ist bei der rechtlichen Begleitung zu achten (z.B. Frauen für Frauen).

Der Dialog zwischen Kirchengemeinde und Behörden sollte möglichst nicht abreißen: Das Ziel, die Abschiebung zu verhindern, kann meist nur mit, nicht gegen die Behörden erreicht werden. Ein guter Informationsfluss ist deshalb wichtig.

**Menschenrechte stärken.
Abschiebungen verhindern.
Schutzräume erhalten.**

Dafür steht Kirchenasyl. Und dafür steht die Ökumenische BAG Asyl in der Kirche e.V.



**Werden Sie
Fördermitglied ...**

... und helfen Sie uns dadurch, weiterhin Kirchenasyle zu ermöglichen, zu beraten und zu begleiten.

Einfach Mitgliedsantrag ausfüllen unter:

www.kirchenasyl.de/foerderkreis/

Spendenkonto:

BAG Asyl in der Kirche

IBAN: DE68350601901013169019 | BIC: GENODE1DKD

Stichwort: Förderbeitrag „Schutz für Flüchtlinge“

Das Ende eines Kirchenasyls

Beendigung des Kirchenasyls

Bei positivem Ausgang (Gestattung, Duldung, Anerkennung, Bleiberecht) gehen die Menschen in Wohnraum oder öffentliche Unterkunft zurück. Wird keine Aufhebung der Abschiebungsandrohung oder –anordnung erreicht, müssen Gemeinde und Flüchtlinge entscheiden, ob das Verlassen der kirchlichen Obhut ein Zurückkehren ins Herkunftsland bedeutet. Die Kirchenasyl gewährende Gemeinde ist dann aus ihrer unmittelbaren Verantwortung entlassen. Vielfach begleiten aber Gemeinden die Menschen weiter auf ihrem Weg.

Für eine aktuelle und umfassende Dokumentation bittet die Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, vom Ausgang des Kirchenasyls unterrichtet zu werden. Hilfreich für deren Öffentlichkeitsarbeit und Archiv sind darüber hinaus Hinweise auf Presseberichte.

Nachbereitung

Wie auch immer ein Kirchenasyl ausgegangen ist: Die Gemeinde sollte sich mit dem Ergebnis befassen, um sich positive Impulse für das Gemeindeleben bewusst zu machen und negative Erfahrungen aufzuarbeiten. Die Gemeinde sollte auch klären, ob sie erneut für ein Kirchenasyl bereit wäre oder ob die Kräfte vorerst erschöpft sind.

Muster

Muster Grundsatzbeschluss

Der Gemeindegemeinderat hat am (Datum) über das Thema Kirchenasyl beraten und ist grundsätzlich zur Gewährung von Kirchenasyl bereit.

Er beschließt:

Im Fall einer konkreten Anfrage sind (Name, Funktion) und (Name, Funktion) berechtigt, nach Prüfung zu entscheiden und das Gewähren eines Kirchenasyl auszusprechen.

(Ort, Datum, Unterschriften)

Muster Kirchenasylbeschluss

(auf offiziellem Briefpapier/ mit offiziellem Briefkopf)

Der Gemeindegemeinderat beschließt:

Herr/ Frau/ Familie (vollständige Namen, Geburtsdaten, gegebenenfalls BAMF-Aktenzeichen) wird ab dem (Datum oder: ab sofort) in den kirchlichen Schutz genommen.

Während des Kirchenasyls lautet die ladungsfähige Adresse:
(Adresse der Kirchengemeinde)

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an: (Name, Funktion, Kontakt)

Bei Dublin-Kirchenasyl: Die zuständige Ansprechperson der Landeskirche/ Diözese, Frau/ Herr xy, ist in die Beratungen einbezogen.

Ort, Datum, Unterschrift(en), Siegel



**Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft
Asyl in der Kirche e.V.**

Heilig-Kreuz-Kirche
Zossener Str. 65, 10961 Berlin

E-Mail: info@kirchenasyl.de
Telefon: +49 (0)30 25 89 88 91
Fax: +49 (0)30 69 04 10 18

www.kirchenasyl.de

Bankverbindung:

IBAN: DE68350601901013169019
BIC: GENODED1DKD

Überarbeitet und aktualisiert, Stand April 2024